



Vermiedene NETZENTGELTE 2018

**Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener
Netzentgelte nach §18 Abs. 2 StromNEV gemäß
dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NE-
MoG)
Jahr 2018**

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur 2018

TABELLE 1

Nach §120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren.

Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. §120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind. Auf der Basis der am 01.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 des vorgelagerten Verteilnetzbetreibers wurden die Netzentgelte der KWH Netz GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung. Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- der vorgelagerte Verteilnetzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die Netzentgelte der KWH Netz GmbH neu bestimmt und veröffentlicht.

Tabelle 1	Ganzjahresverträge			
	b < 2.500 h / a		b > 2.500 h / a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW	ct / kWh	€/ kW	ct / kWh
vorgelagertes Netz	9,85	2,02	58,30	0,08
Mittelspannung	11,92	2,09	53,88	0,41
Umspannung MS/NS	12,60	3,03	82,54	0,23
Niederspannung	13,97	3,60	84,46	0,78

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur 2018



Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten. Alle Preise sind Nettopreise.